<u>Teil 2</u>

Ausschussvorlage WVA 19/35 - öffentlich -

| Stellungnahmen | der | Anzuhörenden |
|----------------|-----|--------------|
| | | |

zu dem

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes

- Drucks. <u>19/5016</u> -

| 14. | Suchthilfezentrum Caritasverband Darmstadt | S. 68 |
|-----|--|-------|
| 15. | Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies, Stadt Marburg | S. 75 |
| 16. | Bürgermeister Rafael Reißer, Stadt Darmstadt | S. 78 |
| 17. | AWO Jugend- und Suchtberatung PRISMA | S. 80 |
| 18. | Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Friedberg | S. 86 |
| 19. | Diakonisches Werk Region Kassel | S. 88 |
| 20. | 24-Autobahn-Raststätten GmbH / VEDA Vereinigung Deutscher Autohöfe e.V. | S. 90 |
| 21. | Bund der Steuerzahler Hessen e. V. | S. 93 |

(1)

Stellungnahme des Suchthilfezentrums Caritasverband Darmstadt zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes (HessSpielhG)

1. Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, als Suchtberatungsstelle aus der Sicht suchtgefährdeter und glücksspielabhängiger Menschen und deren Angehörigen eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes geben zu können.

Glücksspielsüchtige Menschen sind überwiegend junge Männer mit niedrigem Bildungsstand, häufig mit Migrationshintergrund¹. Über 70 % der Klienten in den hessischen Beratungsstellen sind erwerbstätig, 43 % leben mit Partnern und teilweise mit Kindern zusammen². Sie sind also tragende Säulen der Gesellschaft. Auf der anderen Seite zeichnen sich Glücksspielsüchtige oft durch eine schwache Bindungsfähigkeit aus. Sie gehören eher zum "flüchtigen" Klientel in den Beratungsstellen: sie sind schlechter zu erreichen und brechen die Beratung häufiger ab als andere Suchtkranke.

Spielsüchtige haben ein zwanghaftes Verlangen zum Spielen. Sie haben die Kontrolle über Beginn, Intensität und Dauer des Spielens verloren und leiden bei Verzicht unter Entzugserscheinungen. Alle ihre Lebensbereiche sind zunehmend auf die Sucht ausgerichtet, trotz eindeutig schädlicher Konsequenzen für sie selbst und ihre Angehörigen. Die Folgen sind dramatisch: soziale Isolation, Vernachlässigung aller anderen Lebensinhalte (Selbstversorgung, Arbeit, Partnerschaft, Familie, ...), des Weiteren eine zunehmende Verschuldung. Die Schulden unserer Klienten betragen aktuell durchschnittlich 20.000-30.000 Euro, Spitzenwerte bis zu 85.000 Euro. Der hohe Geldbeschaffungsdruck führt nicht selten zu kriminellen Handlungen (Diebstahl, Betrug etc.) mit entsprechenden sozialen und strafrechtlichen Folgen. Die Betroffenen sind unruhig, gereizt und sehr verzweifelt; sie haben Suizidgedanken. Depressionen, Angststörungen Suizidrate häufig und Die Glücksspielabhängigkeit ist hoch! Seit 2001 ist Pathologisches Glücksspielen von den Krankenund Rentenversicherungen als rehabilitationsbedürftige Krankheit anerkannt und damit anderen Süchten, z.B. der Alkoholabhängigkeit, gleichgestellt. Das anfänglich persönliche Problem des Glücksspielens zieht große soziale Folgekosten für die Gesellschaft nach sich.

Eine Glücksspielsucht entsteht aus dem Zusammenspiel dreier Faktoren: der Person selbst, dem sozialen Umfeld und dem Suchtmittel, also den Eigenschaften des Glücksspiels. Die ersten beiden Faktoren werden in der Therapie behandelt. Der dritte Faktor, das Glücksspiel selbst kann durch die Gesetzgebung beeinflusst werden. Das Automatenspiel ist die

Telefon: (06151) 500-2840 Telefax: (06151) 500-2841 E-Mail: sucht@caritas-darmstadt.de Internet: www.caritas-darmstadt.de

¹ BZGA, Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Surveys 2015 und Trends. Ergebnisbericht Köln, Januar 2016

² HLS e.V. (Hrsg.): Ambulante Suchthilfe und Suchtprävention in Hessen. Landesauswertung der COMBASS-Daten 2015

Glücksspielform mit dem höchsten Suchtrisiko. Sein Gefährdungspotenzial beruht vorwiegend auf der schnellen Spielabfolge (strukturelles Merkmal dieses Glücksspiels) und der ständigen Verfügbarkeit (Angebotsstruktur). 82 % der Klientinnen und Klienten in den Glücksspielfachberatungen benennen das Automatenspiel als problemverursachendes Glücksspiel³. Es ist zu erwarten, dass die Einschränkung der Verfügbarkeit und die erweiterten Bestimmungen zum Spieler- und Jugendschutz, wie sie mit vorliegendem Gesetzentwurf vorgesehen sind, eine positive Auswirkung auf die Zahl abhängiger Spielerinnen und Spieler haben werden.

Aufgabe der Glücksspielfachberatungen im ambulanten Suchthilfenetzwerk der hessischen Suchthilfe ist es, suchtgefährdete oder -abhängige Spielerinnen und Spieler, sowie Mitbetroffene aus dem sozialen Umfeld zu beraten und bei Bedarf in therapeutische Maßnahmen zu vermitteln. Daraus ergibt sich eine große Nähe zu den betroffenen Menschen, die wir im Folgenden mit ihren Bedürfnissen vertreten. Wir begrüßen alle Maßnahmen, die im Sinne der Prävention und des Spieler- und Jugendschutzes zu einer Verbesserung der Lebenssituation suchtgefährdeter und süchtiger Menschen beitragen. Zum Versorgungsgebiet des Suchthilfezentrums Caritasverband Darmstadt gehören für den Glücksspielbereich die Stadt Darmstadt und die Landkreise Darmstadt-Dieburg und Groß Gerau. Wir können rechnerisch von nahezu 4000 Menschen mit problematischem und pathologischem Glücksspielverhalten ausgehen⁴. 2016 wurden 115 KlientInnen betreut, das entspricht 2,9 % der Betroffenen.

2. Anmerkungen zum Gesetzentwurf

§ 2 Anforderungen an die Errichtung und Gestaltung von Spielhallen

Grundsätzlich ist es aus Sicht der Suchthilfe sehr sinnvoll, Abstandsregelungen und Verbote von Mehrfachkonzessionen für Glücksspielangebote vorzusehen, denn:

- <u>Die Verfügbarkeit wird reduziert</u>. Die visuellen Anreize zum Glücksspielen werden vermindert. Das schützt gefährdete Spielerinnen und Spieler, und für abstinente Glücksspielabhängige wird die Rückfallgefahr reduziert. Der Spielhallenbesuch liegt vielleicht nicht mehr "auf dem Weg", sondern muss geplant werden. Das allein bietet eine Entscheidungsmöglichkeit in Richtung alternativer Freizeitgestaltung.
- <u>Das Stadtbild wird positiv geprägt</u>. Die allgegenwärtige Präsenz von Glücksspielangeboten schafft einen Gewöhnungseffekt bei den Bürgerinnen und

Telefon: (06151) 500-2840 Telefax: (06151) 500-2841 E-Mail: sucht@caritas-darmstadt.de Internet: www.caritas-darmstadt.de

³ Meyer, G.: Glücksspiel-Zahlen und Fakten in Jahrbuch Sucht 2016, S. 127. Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS), Lengerich 2016.

⁴Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V.: Ergebnisse bundesweiter repräsentativer Studien zur Anzahl problematischer und pathologischer Glücksspieler/-innen in Deutschland und die daraus abgeleiteten Zahlen für Hessen (12-Monats-Prävalenz), DHS Jahrbuch Sucht 2016

URL: file://dc-2008-01/home\$/h.lack/Downloads/Praevalenzen_BRD_Hessen_BZgA_HLS.pdf, 10.07.2017

(3)

- Bürgern. Die Öffentlichkeit nimmt Glücksspiel als eine "normale" Freizeitgestaltung wahr, andere Möglichkeiten nehmen vergleichsweise ab.
- <u>Die besondere Gefährdung von Kindern und Jugendlichen findet Berücksichtigung.</u> Jugendliche sind häufig risikobereiter als Erwachsene und können die Folgen ihres Handelns nicht so weit überblicken. Sie bedürfen darum eines besonderen Schutzes.

Anregungen:

- In die Abstandsregelungen und das Verbot mehrerer Spielhallen in einem Gebäude sollten Sportwetten und andere Glücksspiele eingeschlossen werden, damit es nicht zu einem "Glücksspiel-Hopping" kommt.
- Glücksspielangebote (z.B. Geldspielautomaten) sollten nur in monofunktional genutzten Räumen gestattet sein. Die Kombination mit anderen Freizeitangeboten, wie Solarien, Billard oder Bistros macht es für suchtgefährdete Menschen schwer, eine alternative Freizeitgestaltung aufzubauen.
- Der Mindestabstand sollte 500 m betragen. Erst das würde zu einer effektiven Reduzierung des Angebots beitragen. Die Änderungen der 300 m-Regelung von der Luftlinie zum Fußweg/Sichtachse erscheint aus Sicht des Spielerschutzes irrelevant. Ausnahmeregelungen sollten ganz vermieden werden.
- Der Abstand zu öffentlichen Plätzen und Knotenpunkten des öffentlichen Nahverkehrs sollte ebenfalls 500 m betragen, nicht nur zu Jugendeinrichtungen. Hier halten sich vermehrt Kinder und Jugendliche auf und verbringen viel Wartezeit auf Bus und Bahn. Aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes ist es geboten, Glücksspielangebote weitgehend aus deren Lebensumfeld zu entfernen.
- Die äußere Gestaltung der Spielhallen sollte auf eine gleichförmige Beschriftung "Glücksspielhalle" reduziert werden. Der Begriff "Spiel" wird in der deutschen Sprache mit kompentenzorientierten, entwicklungsförderlichen Spielen der Kinder assoziiert. Hier ist mehr Transparenz erforderlich (im Englischen wird bspw. to play und to gamble unterschieden), was durch den Begriff "Glücksspielhalle" statt "Spielhalle" geschehen würde. Die Verwendung von werbewirksamen Symbolen, z.B. einer Sonne, sollte verboten sein, weil bei Süchtigen oder Suchtgefährdeten davon im Unterbewusstsein Suchtverlangen ausgelöst wird.

§ 3 Sozialkonzept, Aufklärung und Jugendschutz

Wir begrüßen die Konkretisierung, auf welche Weise die Informationen zur Suchtgefährdung und zu Beratungsangeboten in den Spielhallen ausgelegt werden müssen. Süchtige oder suchtgefährdete Spielerinnen und Spieler haben mit großen Schamgefühlen zu kämpfen. Darum ist es wichtig, die Auslagen gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten, damit sie niemanden ansprechen müssen, um Informationen zu erhalten.

Anregungen:

• Eine konkrete Adresse des Suchthilfesystems vor Ort sollte ausliegen, damit den Betroffenen ein niederschwelliger Zugang zum Hilfesystem ermöglicht wird.

- Dauer, Inhalte, Ziele und Kostenübernahme der Schulungen für Spielhallenpersonal sollten gesetzlich geregelt werden, um qualitative Standards nach aktuellem Stand suchtwissenschaftlicher Forschung zu sichern.
- Regelmäßige Wiederholungsschulungen: Wie bei Erste Hilfe Kursen sind regelmäßige Wiederholungsschulungen sinnvoll, um Erfahrungen des Personals im Verlauf ihrer Arbeit auswerten und ihre Kenntnisse auffrischen zu können.

§ 4 Sperrzeiten

Wir begrüßen die Festschreibung der Sperrzeit von Spielhallen von 4 Uhr bis 10 Uhr – ohne Ausnahmeregelungen.

Anregungen:

- Die Sperrzeit sollte auf 8 Stunden erweitert werden, z.B. 2 Uhr bis 10 Uhr. Spielsüchtige haben oft ihre Tagesstruktur verloren, bezogen auf die selbst organisierte Zeit. Dies betrifft Mahlzeiten und Schlafenszeiten, Zeiten zur Erledigung des Haushalts, Verwaltungsarbeiten etc. Sie verlieren sich im Spiel. Die äußere Struktur der Sperrfrist hilft ihnen, eine Unterbrechung des Spiels vorzunehmen.
- **Die Ruhezeiten sollten ausgedehnt werden** in Form eines Spielverbots an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen.

§5 Spiel- und Betätigungsverbote

Minderjährige und Gesperrte dürfen zum Zweck der Statusabfrage in die Spielhalle eingelassen werden. Dies erscheint uns aus Sicht des Spielerschutzes nicht sinnvoll, da Spielsüchtige oder Gefährdete allein von der Atmosphäre der Spielhalle, den Spielgeräuschen und Lichteffekten, unter Spieldruck geraten. Das erhöht die Suchtgefährdung bzw. die Rückfallgefahr. Jugendliche bekommen davon einen Anreiz, spielen zu gehen, sobald sie volljährig sind.

Anregung:

 Der Einlass könnte über eine Spielerkarte geregelt werden, die außen am Gebäude in einem Automat eingelesen wird. Diese Spielerkarte könnte außer den persönlichen und den Sperrdaten einen limitierten Betrag enthalten, den die Spielerin oder der Spieler zuvor im Prepaid-Verfahren selbst aufgeladen hat. Das ermöglicht der/dem Betreffenden im Vorhinein die Kontrolle über die Beträge, die sie/er einsetzen möchte, und sie oder er wird nicht durch das Geschehen in der Spielhalle gesteuert.

§ 6 Spielersperre

Wir begrüßen, dass die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber in einem hohen Maß in den Spielerschutz einbezogen sind – durch unverzüglichen Eintrag ins Sperrsystem bei entsprechendem Wunsch der Kundin bzw. des Kunden, aber auch durch die Verpflichtung,

Fremdsperren durchzuführen, wenn vom Personal Anzeichen für eine Spielsuchtgefährdung beobachtet werden. Es ist aus Sicht Spielsuchtgefährdeter bedeutsam, hier keine Verzögerungen zu dulden. Suchtkranke haben eine hohe Ambivalenz zwischen dem Wunsch zu spielen und dem Wunsch damit aufzuhören, gerade zu Beginn ihres Veränderungsprozesses. Die Selbstsperre ist daher für sie oft mit einer großen inneren Qual und hohem Stress verbunden. Die Sperre ist für Spielerinnen und Spieler eine Notfallmaßnahme, um schwere existenzielle Not zu verhindern. Dieser Schritt darf nicht aus betrieblichen Gründen oder Leichtfertigkeit erschwert werden!

Internationale Studien belegen, dass 70% der Spielhallenumsätze von 15% der Spielhallen-Nutzerinnen und -Nutzer erbracht werden⁵, d. h. von wenigen IntensivspielerInnen, die glücksspielabhängig sind. Volkswirtschaftlich betrachtet bewirken die Gewinne der Automatenwirtschaft auf der einen Seite eine Steigerung der gesellschaftlichen Folgekosten auf der anderen Seite, nämlich u.a. bei der Finanzierung von Suchtbehandlungen durch die Rentenversicherungen und Krankenkassen.

Wir gehen davon aus, dass diese Intensivspielerinnen und -spieler in ihrem Spielverhalten auffallen. Die Anzahl der Fremdsperren durch Erlaubnisinhaberlinnen ist aber nur gering. Von 13.000 Sperreinträgen (März 2016) sind es nur 140 Fremdsperren. Hier scheinen die Regelungen noch nicht ausgereift zu sein, denn die Früherkennung wird vom Spielhallenpersonal nicht ausreichend umgesetzt.

Anregungen:

- In den Spielhallen sollte stets ein Spielerschutzbeauftragter vor Ort sein, der dazu ausgebildet ist, mit auffälligen Spielerinnen und Spielern in Kontakt zu treten.
- Für Spielhallenpersonal sollte bei Fremdsperren Kündigungsschutz bestehen. Spielhallenpersonal ist nach unseren Informationen oft geringfügig beschäftigt und steht im Konflikt, die Geschäftsinteressen der ErlaubnisinhaberInnen zu vertreten, um ihre Arbeitsstelle zu erhalten, und die Anforderungen des Spielerschutzes umzusetzen, die diesen Interessen zuwider laufen. Ohne besonderen Schutz werden sie dem nicht nachkommen können.
- Die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber sollten verpflichtet werden, ein Verfahren zur Fremdsperre festzulegen und jedem Mitarbeiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Solche Transparenz wird das Verfahren erleichtern. Auch hier gilt es, "gute Gewohnheiten" zu schaffen, denn nach Aussagen des Spielhallenpersonals in Schulungen ist die Zahl der auffälligen Spielerinnen und Spieler hoch.

Wir begrüßen die neue Möglichkeit der postalischen Selbstsperre. Suchtgefährdete oder abhängige SpielerInnen müssen hierfür die Spielhalle nicht betreten. Sie müssen sich in ihrer sehr ambivalenten Phase der Verhaltensänderung nicht der stimulierenden Atmosphäre der Spielhalle aussetzen (vgl. § 5 Einlasskontrolle).

Wir begrüßen sehr, dass eine Spielersperre nur nach Vorlage geeigneter Unterlagen aufgehoben werden kann, wie in den Erläuterungen konkretisiert wird. Dies ist zwar eine

Telefon: (06151) 500-2840 Telefax: (06151) 500-2841 E-Mail: sucht@caritas-darmstadt.de Internet: www.caritas-darmstadt.de

⁵ Fiedler, I.: Glücksspiele. Eine verhaltens- und gesundheitsökonomische Analyse mit rechtspolitischen Empfehlungen, Peter Lang Verlag, 2016.

(6)

hohe Hürde, entspricht aber der suchtfachlichen Erkenntnis, dass eine Suchterkrankung i.d.R. eine lebenslange Herausforderung für die Betroffenen bleibt. Spielerschutz ist hier sinnvoll, wenngleich die/der Betroffene die Freiheit behält, sich nach entsprechendem Nachweis erneut für das Glücksspielen zu entscheiden.

Der Schutz gesperrter, abhängiger Spielerinnen und Spieler vor Werbung ist sinnvoll, da mit Werbemedien naturgemäß das Verlangen nach Glücksspiel geweckt werden soll.

§8 Weitere Verpflichtungen der Inhaberin oder des Inhabers der Erlaubnis

Anregung:

• Rauchverbot in Spielhallen. In Bayern und NRW wird dies schon gehandhabt. Aus Sicht der Suchthilfe dient das Rauchen beim Spielen vornehmlich dem Stressabbau. Der Tabakkonsum ist während des Spielens erheblich gesteigert, was eine zusätzliche Gesundheitsgefährdung bedeutet. Eine Raucherpause im Freien dagegen verschafft den SpielerInnen eine Spielunterbrechung verbunden mit räumlicher Distanz zum Spielgeschehen. Bedenkt man das hohe Suchtrisiko durch die schnelle Spielabfolge und das Triggern durch Licht- und Farbeffekte in der Halle, bietet die Pause für SpielerInnen die Möglichkeit, die eigenen Verluste besser wahrzunehmen und eine klarere Entscheidung zu treffen, ob sie das Spiel fortsetzen wollen.

3. Schlussbemerkung

Als Glücksspielfachberatung kommen wir regelmäßig mit problematischen Nutzerinnen und Nutzern der Geldspielautomaten ins Gespräch, zu deren Schutz das Hessische Spielhallengesetz entwickelt wurde. Glücksspielabhängigkeit ist in der breiten Öffentlichkeit weniger bekannt als stoffgebundene Süchte und wird daher leicht unterschätzt und verharmlost. Darum möchten wir an dieser Stelle das Ausmaß des individuellen und sozialen Leids betonen, das damit verbunden ist.

Die Quote der über das Suchthilfesystem erreichten Menschen ist sehr gering. Die Betroffenen bewegen sich im Spannungsfeld zwischen wachsender Anerkennung des Glücksspiels als Freizeitgestaltung und gleichzeitiger gesellschaftlicher Ächtung von Personen, die Probleme mit dem Spielen bekommen. Daher ist Glücksspielabhängigkeit mit viel Scham verbunden, die den Menschen einen offenen, aktiven Umgang mit ihrer Spielsucht erschwert. Eine gesellschaftliche Haltung der Wertschätzung und Transparenz kann hier wesentlich zu mehr Offenheit beitragen und den Weg in die Hilfesysteme erleichtern.

Man kann davon ausgehen, dass pro Spielerin und Spieler 10-15 Angehörige mitbetroffen sind, Freunde, entfernte Verwandte und ArbeitskollegInnen eingeschlossen. Sie alle leiden unter den negativen sozialen, emotionalen und finanziellen Auswirkungen der Spielsucht,

(7)

bspw. Lügen, Leihen von Geld, Diebstahl, Unterschlagungen etc. Besonders gravierend sind der chronische Vertrauensverlust und der Verlust finanzieller Sicherheit. ⁶

Als caritativer Verband weisen wir darauf hin, dass es eine moralische Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber den (sucht-)kranken Menschen gibt⁷. Natürlich ist jede/-r Betroffene für sein eigenes Handeln und Entscheiden verantwortlich. ABER: Die Last einer Suchterkrankung in diesem Sinne zu individualisieren greift zu kurz! Es gibt systemische Aspekte von Suchterkrankungen auf verschiedenen Ebenen, nämlich Risiko- und Schutzfaktoren im sozialen Umfeld und in der Gesellschaft. Die Gewinnmaximierung der Automatenwirtschaft auf Kosten Suchtkranker gehört zu den aufrechterhaltenden Faktoren der Sucht und ist moralisch nicht akzeptabel.

Der Glücksspielstaatsvertrag und das Hessische Spielhallengesetz sollen das Entstehen von Glücksspielsucht verhindern und Spielerund Jugendschutz gewährleisten. suchtfachlichen und moralischen Gesichtspunkten sind die Schutzbestimmungen auszuweiten. Wir fordern - im Bewusstsein, dass dies die Zuständigkeit des Hessischen Spielhallengesetzes übersteigt - die Ausweitung der Regelungen zum Spielerschutz auf Gastronomie und Freizeiteinrichtungen sowie bundeseinheitliche Gesetze zum Spielerschutz, übergreifend auf andere Glücksspielarten.

Aus unserer Sicht besteht für den Gesetzgeber eine moralische Verpflichtung zum Spieler- und Jugendschutz. Im Widerstreit unterschiedlicher Interessen sind die Regelungen so effizient auszugestalten, dass das individuelle und soziale Leid gemindert wird und die Gesellschaft auf diese Weise ihren Anteil an der Last der Glücksspiel-Suchterkrankungen trägt.

Darmstadt, den 30.08.2016

gez. Helga Lack

Glücksspielfachberaterin Sozialarbeiterin B.A. Systemische Beraterin S.G.

_

⁶ Buchner, U.G. et al.: Angehörigenarbeit bei pathologischem Glücksspiel. Das psychoedukative Entlastungstraining ETAPPE. Göttingen: Hogrefe 2013

⁷ Die Bibel: Brief an die Galater, Kap.6, Vers 2,5



Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg ◆FD 32 ◆ 35035 Marburg

Hessischer Landtag Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung z. H. Frau C. Lingelbach Postfach 3240

65022 Wiesbaden

DER MAGISTRAT

Fachdienst:

Gefahrenabwehr u. Gewerbe

Dienstgebäude:

Frauenbergstraße 35

Auskunft erteilt: Telefon:

Frau Wieder 06421 201-1431 06421 201-1593

Telefax: E-Mail:

ordnung@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag von 8 - 12 Uhr

Donnerstag von 15 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen. Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom 32 wr

Datum

38.August 2017

Schriftliche und mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes -Drucks, 19/5016 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Gesetzesänderung, die im Vollzug festgestellten Schwierigkeiten aufgreift und folgerichtig konkretisiert.

Zu § 2:

In Bezug auf das Mindestabstandsgebot scheint es überwiegend in Großstädten (Massierung von Spielhallen in einzelnen Gebieten) Probleme mit dieser Ermessensregelung gegeben zu haben. In Marburg gibt es nur zwei Spielhallen, die davon betroffen waren, aber auf Grund der örtlichen Gegebenheiten konnte von den 300 Metern Luftlinie abgewichen werden.

Die Verschärfung des Abstandes zu Einrichtungen oder Örtlichkeiten, die ihrer Art nach oder tatsächlich von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, wird von uns begrüßt, weil damit Sorge getragen wird Kinder und Jugendliche besonders zu schützen.

Unterstellt man, dass zum 01.07.2017 überwiegend Spielhallenerlaubnisse für 15 Jahre erteilt wurden, bleibt u. E. unzureichend geregelt, was mit diesen Spielhallen passiert, die nun im Radius zu den eben genannten Einrichtungen und Ortlichkeiten liegen. Lässt man den Bestandsschutz mal außen vor, stellt sich die Frage, wie in diesen Fällen konkret verfahren werden soll? In konkreten Fällen sollten die betroffenen Betreiber nach der Gesetzesänderung darauf hingewiesen werden, dass diese möglicherweise ihren Standort nach Ablauf ihrer befristeten Erlaubnis aufgeben müssen.

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf das Verbot von Mehrfachspielhallen konkret regelt. Die Konkretisierung setzt damit die strikte Vorgabe des § 25 Abs. 2 Erster GlüÄndStV um.

Zu § 3:

Die Konkretisierung der "laufenden" Sozialkonzeptanpassung hin zur Regelung, diese alle zwei Jahre zu aktualisieren und die Beschränkung bei der Schulung auf öffentlich geförderte Suchthilfeeinrichtungen zurück zu greifen, werden ebenfalls begrüßt. Auch die Regelungen zur Berichtspflicht bedeuten weitere Vereinfachungen.

Es wird angeregt, bei Buchstabe b) das Wort "nur" zu entfernen.

Es wird auch angeregt, die Konkretisierung in c): sollte wie folgt lauten: "gut sichtbar", wie es in der Begründung verwendet wird, in "deutlich sichtbar" umzuformulieren.

Zu § 4:

Auch diese Neuregelung wird unterstützt, weil sie für alle Spielhallenbetreiber gleiche Regeln setzt, mögliches "Spielhallenhopping" verhindert sowie präventiv auf eine mögliche Spielsucht einwirkt.

Zu § 6:

Die umfassende und konkrete Neufassung des § 6 zur Spielersperre wird von uns begrüßt.

Zu Nr. 7/ § 9:

Die vorgesehene Herabsetzung der maximalen Laufzeit von zehn Jahren für die Erlaubnis einer Spielhalle wird von unserer Seite etwas kritischer gesehen. In der Begründung wird davon ausgegangen, dass dadurch Neubewerbern bessere Chancen eingeräumt werden sollen. Für uns erscheint diese Überlegung praxisfremd. Ggf. kann es Überlegungen in Großstädten geben, bei der eine Verkürzung der Laufzeit eine flexiblere Handhabung und bessere Chancen für Neubewerber entstehen. In der Praxis wird es vielfach wohl so sein, dass privatrechtlich zunächst zwischen Vermieter und Betreiber ein Mietvertrag abzuschließen ist. Derjenige, der den Mietvertrag hat, wird letztlich den Antrag auf Erlaubnis stellen. Ein Neubewerber kann u. E. jederzeit dann zum Zug kommen, wenn eine bestehende Spielhalle an ihn veräußert wird und er infolge dessen eine eigene Erlaubnis erhält. Möglich ist auch, dass unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen an den Standort für die Errichtung und Gestaltung von Spielhallen gem. des § 2 eine Halle bau- und gewerberechtlich neu erlaubt wird. Fraglich ist, wo sich Neubewerber niederlassen können, wenn bei vielen Kommunen/Städten a) städtebauliche Aspekte dagegensprechen, b) eine Massierung von Spielhallen gegen die Ziele des Gesetzes sind und c) wie unter 2. bereits angemerkt im Innenstadtbereich neue Erlaubnisse auf Grund der neuen Abstandsregelungen wahrscheinlich nicht erlassen werden könnten.

Eine flexiblere Handhabung sowie bessere Chancen für Neubewerber sind bei der Herabsetzung der Laufzeit von 15 auf 10 Jahre u. E. nicht gegeben.

Von Vorteil für die Kommune könnte die verkürzte Laufzeit u. E. lediglich unter bauplanerischen Aspekten gesehen werden, wenn wegen städtebaulicher Aspekte vorgesehen ist, ein Gebiet, in dem eine Spielhalle vorhanden ist, zukünftig umzugestalten.

Das verfolgte Ziel, welches mit der Änderung erreicht werden soll, erschließt sich uns daher nicht.

Alle weiteren Änderungen werden ebenfalls begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister Bürgermeister Rafael Reißer Postfach 11 10 61 64225 Darmstadt

Hessischer Landtag Frau Geschäftsführerin Claudia Lingelbach Postfach 3240 65022 Wiesbaden Wissenschaftsstadt Darmstadt



Bürgermeister Rafael Reißer

Neues Rathaus am Luisenplatz Luisenplatz 5a 64283 Darmstadt

Telefon: 06151 13-2301 - 04 Telefax: 06151 13-2214

Internet: http://www.darmstadt.de E-Mail: buergermeister@darmstadt.de

Datum:

30. August 2017

Schriftliche Anhörung im Hessischen Landtag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes – Drucks. 19/5016 Bezug: Ihr Schreiben an Herrn Oberbürgermeister Partsch vom 30.6.2017

Sehr geehrte Frau Lingelbach,

zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes nehme ich als zuständiger Dezernent wie erbeten Stellung.

Die seitherige praktische Arbeit mit dem Hessischen Spielhallengesetz hat Schwachstellen und Fehler aufgezeigt, welche durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes bereinigt werden.

Die Anderungen umfassen im Wesentlichen:

- Wegfall der staatsvertragswidrigen allgemeinen Ausnahmeregelung vom Verbot der Mehrfachkonzessionen.
 (Im Hessischen Spielhallengesetz wird den Behörden eine allgemeine Abweichungsmöglichkeit vom Verbot, mehrere Spielhallen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex zu betreiben, eingeräumt. Der Glücksspielstaatsvertrag untersagt dies generell und lässt Ausnahmen nur zur Abwendung einer unbilligen Härte zu.)
- Die Anwendung des Mindestabstandes von 300 Metern zwischen zwei Spielhallen wird konkretisiert. Die generelle Möglichkeit einer Ausnahme wurde gestrichen.
 (Die Regelung führt zu einer Vereinfachung der Handhabung der Vorschriften, nimmt der Behörde jedoch weiteren Gestaltungsraum).
- Ein neuer Mindestabstand von 500 Metern zur Spielhalle zu Einrichtungen oder Örtlichkeiten, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, wurde eingeführt.
 (Diese Vorschrift dient dem Kinder- und Jugendschutz und wird von uns ausdrücklich begrüßt).



- Die bisherigen Regelungen über die Aktualisierung der Sozialkonzepte, über die vorzulegenden Berichte sowie die Regelung über das Sperrsystem wurden konkretisiert.
 (Auch dies führt zu einer Erleichterung der Anwendung des Gesetzes für die Behörden).
- Fehlende Ordnungswidrigkeitstatbestände wurden neu geschaffen und Formulierungsfehler wurden berichtigt.
 (Auch dies erleichtert Handhabung und Vollzug des Gesetzes für die Behörden).
- Die seitherige maximale Befristung für Spielhallenerlaubnisse von 15 Jahren wurde Auf 10 Jahre verkürzt.
 (Dieser Regelung stehen wir neutral gegenüber.)

Zusammenfassend können wir die Änderungen des Hessischen Spielhallengesetzes nur befürworten.

Mit freundlichen Grüßen

Rafael Reißer Bürgermeister



| Fachberatung für Glücksspielsucht im Kreis Bergstraße und Odenwaldkreis | **AWO Jugend- und Suchtberatung PRISMA**



Stellungnahme der Fachberatung für Glücksspielsucht im Kreis Bergstraße und Odenwaldkreis der AWO Jugend- und Suchtberatung PRISMA zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes (HessSpielhG)

1. Vorbemerkung

Als Fachberatung für Glücksspielsucht im Kreis Bergstraße und Odenwaldkreis, möchten wir uns bedanken, Stellung zum Gesetzentwurf beziehen zu dürfen.

Menschen ohne eine Suchterkrankung handeln rational und wägen zwischen dem Nutzen und Risiko bestenfalls so ab, dass der Selbstschutz dabei gewahrt wird. Bei glückspielsüchtigen Menschen setzt diese Fähigkeit aus. Die Erkrankung birgt finanziellen Ruin und emotionale Krisen in sich. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung ergibt sich eine stark erhöhte Suizidrate. Auffällig oft sind weitere psychische Erkrankungen sowie traumatische Erfahrungen bei Glückspielsüchtigen zu finden.¹ Gerade das Automatenspiel schafft es, diesen Menschen eine scheinbar andere Welt für den Moment zu bieten, verharmlost werden jedoch die verstärkenden negativen Effekte: wenn beispielsweise dafür das Krankengeld oder Gehalt bis auf den letzten Cent ausgegeben werden, die Partner, Eltern und Freunde belogen, bestohlen oder unter Vorwand um weiteres Geld gebeten werden. Dieser Kreislauf kann Jahre dauern bis die Betroffenen erkennen, dass die Partnerschaft am Ende ist, die Schulden ohne Privatinsolvenz nicht mehr zu bewältigen sind und die Sozialkontakte sich mittlerweile auf die Spielhalle beschränken.

Viel Geld zu gewinnen und für den Moment alle Sorgen zu vergessen, diese Vorstellung zieht viele Menschen in die Spielhallen. Diejenigen, die dort täglich ein- und ausgehen, generieren den größten Umsatz für die Betreiber.2 Das Suggerieren von Beinah-Gewinnen an den Glücksspielautomaten, reizt mehr Geld zu investieren und teilweise an mehreren Geräten gleichzeitig zu spielen, um den ersehnten Gewinn zu erzielen. Da es möglich ist, viel Geld in geringer Zeit zu verspielen, endet ein Spieltag eben nicht selten mit einem verspielten Monatsgehalt.3 Das sogenannte "chasing" der Betroffenen führt dazu, so schnell wie möglich den Verlust wieder ausgleichen zu wollen. 4 Zudem lädt die hohe Dichte an Spielhallen immer mehr Menschen ein, das Angebot auszuprobieren und

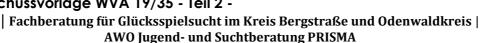
¹ Vogelsang, M. 2010: Psychische Komorbidität und Gender bei Pathologischem Glücksspiel. Verhaltenstherapie & Verhaltensmedizin, 31, 36-39.

² Fiedler, I. 2016: Glücksspiele. Eine verhaltens- und gesundheitsökonomische Analyse mit rechtspolitischen Empfehlungen, Peter Lang Verlag.

³ Meyer, G. 2010: Glücksspiel-Zahlen und Fakten in Jahrbuch Sucht 2010, S. 124. Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS), Geesthacht.

⁴ Petry, J. et al. 2013: *Pathologisches Glücksspielen*. Suchtmedizinische Reihe. Band 6. Hg.: DHS. S.9.

PRISMA Ausschussvorlage WVA 19/35 - Teil 2 -





in der Folge dem hohen Suchtpotential der Geldspielautomaten zu verfallen. In diesem Fall bestimmt das Angebot die Nachfrage.⁵

Das Angebot von Geldspielautomaten auch in gastronomischen Betrieben, erschwert es abhängigen Glücksspielenden im alltäglichen Leben, ihre Abstinenzabsichten aufrechtzuerhalten. In der Beratung fordern immer wieder Betroffene aus unserem Einzugsbereich das Verbot von Glückspielautomaten in gastronomischen Betrieben, da die hessenweite Spielersperre dort keine Anwendung findet. Aus unserer Sicht scheint diese Forderung der Betroffenen mehr als gerechtfertigt.

2. Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Die in dem Gesetzentwurf genannten Änderungen des Hessischen Spielhallengesetzes vom 28. Juni 2012 werden begrüßt und aus suchtfachlicher Sicht in den einzelnen Punkten wie folgt kommentiert und ergänzt.

§1 Anwendungsbereich

In diesem Punkt schließt sich die Fachberatung von PRISMA der Forderung der Hessischen Landesstelle für Suchtragen an, dass die Ausweitung auf gastronomische Betriebe für einen ausreichenden Jugend- und Spielerschutz notwendig ist.

§2 Anforderungen an die Errichtung und Gestaltung von Spielhallen

Abs. 2

Grundsätzlich wird von der Möglichkeit, Einzelfällen einen geringeren Abstand als die vorgesehenen 300 Meter zu gewähren, Abstand genommen. Bei einer Einzelfallregelung wird eine konsequente Umsetzung des Gesetzes im Sinne des Spielerschutzes erschwert. Um das Angebot noch effektiver zu beschränken, wäre eine Abstandsregelung mit 500 Metern Luftlinie sehr zu begrüßen.

Abs. 3

Die Forderung, den Mindestabstand in Höhe von 500 Metern zu Kinder- und Jugendeinrichtungen zu gewährleisten, wird begrüßt. Um einem Gewöhnungseffekt vorzubeugen müsste diese Forderung auf öffentlich hochfrequentierte Plätze wie Bahnhöfe, Marktplätze, Kinos usw. erweitert werden. Diese besonders zu schützende Gruppe wird allein durch den Schulweg oftmals mit Geldspielgeräten in gastronomischen Betrieben in Bahnhofsnähe konfrontiert.

⁵ Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V. 2010: *Erhebung von Ansätzen guter Praxis zu Prävention, Beratung und Behandlung von Glücksspielgefährdeten/-abhängigen in Hessen.* Abschlussbericht. S.1.



| Fachberatung für Glücksspielsucht im Kreis Bergstraße und Odenwaldkreis | AWO Jugend- und Suchtberatung PRISMA



§ 3 Sozialkonzept, Aufklärung und Jugendschutz

- bb) Grundsätzlich wird die Ausrichtung des Sozialkonzepts an den aktuellen suchtwissenschaftlichen Stand sowie die regelmäßige Aktualisierung dessen begrüßt.
- b) Nach Arbeitsantritt sollte der Nachweis, dass das Service-Personal durch eine öffentliche Einrichtung geschult worden ist, nach Ablauf von drei Monaten durch die zuständigen Behörden überprüft werden. Auch die Aktualisierung sollte einer regelmäßigen Kontrolle durch die örtlich zuständigen Ordnungsämter unterliegen.
- c) Die Auslage von Infomaterial sowie Flyer der verorteten Hilfesysteme am Eingang sollte regelmäßigen Kontrollen durch die örtlich zuständigen Ordnungsämter unterzogen werden, um die Aktualität und einen ausreichenden Vorrat gewährleisten zu können.

Ergänzungen zum Sozialkonzept:

- Inhalt, Rahmen, Ziele sowie Kosten der Schulungen sollten einheitlich festgehalten sein.
- Wiederholungsschulungen in regelmäßigen Abständen würden eine suchtfachliche Aktualität gewährleisten sowie den Austausch zwischen dem Personal und den Fachberatungsstellen fördern.

§ 4 Sperrzeiten

a) Eine Sperrzeit von 4 Uhr bis 10 Uhr, ohne Ausnahme, wird begrüßt. Da der Tag-Nachtrhythmus von Betroffenen stark durch das Spiel beeinflusst wird, sollten auch hier längere Ruhephasen festgesetzt werden.

Darüber hinaus sollten Spielverbote an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen festgelegt werden.

§ 5 Spiel- und Betätigungsverbote

Die Einlassgewährung zum Zwecke der Statusabfrage und der Altersfeststellung wird aus suchtfachlicher Sicht als risikobehaftet angesehen. Um von suchtauslösenden Reizen ferngehalten zu werden, sollte eine automatische Einlasskontrolle erfolgen. Auch Minderjährige werden so den visuellen als auch auditiven Reizen der Spielgeräte nicht unnötig ausgesetzt. Gleichzeitig wird auch das Service-Personal geschützt (Erläuterung in § 6).

§ 6 Spielersperre

(1) Die Mitwirkung der Erlaubnisinhaber bei der Eintragung von Kunden in das hessenweite Sperrsystem wird grundsätzlich begrüßt. Die geforderte unverzügliche Eintragung sollte zeitlich konkretisiert werden, um dem Wunsch des Kunden zeitnah Folge zu leisten. Auch wird begrüßt, dass von den Erlaubnisinhabern eine eigene

PRISMA Ausschussvorlage WVA 19/35 - Teil 2 -

| Fachberatung für Glücksspielsucht im Kreis Bergstraße und Odenwaldkreis | AWO Jugend- und Suchtberatung PRISMA



Zugangskennung verlangt wird, womit die Transparenz und Verbindlichkeit der jeweiligen Betreiber für das Sperrsystem gesteigert wird.

- (2) Der Abgleich der Kundendaten auf eine eingetragene Sperrung bei Eintritt der Spielhalle (Statusabfrage) sollte ebenfalls automatisch und nicht personalgebunden erfolgen. Die Eingangskontrolle könnte personalunabhängig bewerkstelligt werden. Hintergrund ist, dass gesperrte Personen berichteten, trotz eingetragener Sperre, Einlass gewährt bekommen zu haben. Wie bei §5 wird eine automatische Einlasskontrolle gefordert. Dies bewahrt das Service-Personal vor einem Loyalitätskonflikt gegenüber dem Arbeitgeber (Gewinnmaximierung) und schützt gleichzeitig vor körperlichen Übergriffen bei Abweisung von Menschen, die Einlass gewährt bekommen möchten.
- (3) Die Möglichkeit der Fremdsperre wird sehr begrüßt. Da diese Form bisher seltener Anwendung gefunden hat, wäre eine Anleitung in Form eines Flyers an die Mitarbeiter und Angehörigen zu erstellen und in der Lokalität gut sichtbar auszulegen. ⁶
- (4) Die Selbst- und Fremdsperre mit Ausweisdokument wird begrüßt.
- (5) Es wird der postalische Weg des Sperrantrages an die Lokalität, bei der die Sperrung beantragt werden soll, aus suchtfachlicher Sicht sehr begrüßt. Diese Möglichkeit der Meidung aller verorteten Reize wird zumeist von den Betroffenen selbst geäußert.
- (6) Der schriftliche Bescheid über die eingetragene Sperre durch die Spielhalle, in der der Antrag eingegangen ist, sollte mit dem Datum des Eintrags in das Sperrsystem durch die Spielhalle versehen sein. Bei einer Nichteinhaltung einer zeitnahen Eintragung wäre damit der Nachweis dokumentiert.

Die Dauer der Sperre sollte aus suchtfachlicher Sicht auf drei Jahre verlängert werden, wenn als Sperrgrund Spielsucht oder Spielsuchtgefährdung angegeben wurde.

(7) Für die Aufhebung einer Sperre, nach eingegangenem schriftlichem Antrag der gesperrten Person nach einem Jahr Mindestlaufzeit, sollte eine hessenweit einheitliche Regelung für alle Erlaubnisinhaber gelten. Diese Handhabe würde verhindern, dass sich unter den Kunden bestimmte Spielhallen "rumsprechen", die besonders leichtfertig Entsperrungen vornehmen. Außerdem würde die juristische Anfechtbarkeit nicht allein den betreffenden Erlaubnisinhabern obliegen. Generell wird die Überprüfung der Sperrgründe bei Aufhebungswunsch sehr begrüßt. Diese Maßnahme wird im Sinne des Spielerschutzes als sehr sinnvoll erachtet als insofern die betreffenden Personen das

1

⁶ Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V. 2017: Materialien für kommunale Aktivitäten der Suchthilfeträger zum Thema Glücksspielsucht, Spieler- und Jugendschutz in Spielhallen. Anlässlich der ab 2017 vorzunehmenden Änderungen in den Kommunen laut Hessischem Spielhallengesetz. S.14





| Fachberatung für Glücksspielsucht im Kreis Bergstraße und Odenwaldkreis | **AWO Jugend- und Suchtberatung PRISMA**

Ausmaß ihrer Spielsucht, vor allem bei mangelnder sozialer Unterstützung, weitestgehend unterschätzen.⁷

- (8) Die hier beschriebene und von den Erlaubnisinhabern geforderte Vorgehensweise im Umgang mit den Unterlagen zur geführten Sperrdatei wird begrüßt.
- (9) Aus suchtfachlicher Sicht wird die Forderung, keine Werbung oder sonstigen spielhallenbezogenen Informationen gesperrten Kunden zuzuschicken, unterstützt. Auch hier gilt es, wie in § 5 sowie §6 (5), alle suchtauslösenden Reize zu vermeiden.
- 7. § 9 b) Abs. 3 Satz 1 wird die Befristung der Erlaubnis auf 10 statt 15 Jahre begrüßt. Allein dadurch wird in kürzeren Abständen das Sozialkonzept der Erlaubnisinhaber überprüft.

§ 11 Sperrsystem

Die hier beschriebenen Regelungen zur Speicherung, Protokollierung, Übermittlung, Verarbeitung sowie Löschung der sperrbezogenen Daten werden begrüßt.

9. § 11 dd) 10. §5 Abs. 3 Nr. 1oder 2

Das Verbot eines zeitgleichen Angebots von Wetten sowie Online-Glücksspiel im Innenoder am Außenbereich der Spielhalle wird begrüßt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Die dortigen Forderungen werden, bis auf die Ausnahmeregelungen, unterstützt.

§ 13 Zuständigkeiten

Um die Kommunen bei der Umsetzung des Hessischen Spielhallengesetzes zu unterstützen, sollten keine Ausnahmegenehmigungen über die Gemeinden erteilt werden dürfen.

§ 14 Ersetzung und Anwendung von Bundesrecht

4. Die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für ein anderes Spiel im Sinne von § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung durch die Überprüfung des Bundeskriminalamts und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt wird begrüßt.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verlängerung des Hessischen Spielhallengesetzes um weitere fünf Jahre wird begrüßt.

⁷ Bertrand et al., 2008: Adapted couple therapy (ACT) for pathological gamblers: A promising avenue. Journal of Gambling Studies, 24, 393-409.; Lorenz, 1987: Family dynamics of pathological gamblers. In T. Galski (Ed.), The handbook oft he pathological gambling, 71-88. Springfield, IL: Charles C. Thomas.



| Fachberatung für Glücksspielsucht im Kreis Bergstraße und Odenwaldkreis | **AWO Jugend- und Suchtberatung PRISMA**



3. Schlussbetrachtung

Im Jahr 2016 erreichten aus dem Odenwaldkreis und dem Kreis Bergstraße 81 Prozent von Glücksspielautomatensucht betroffener Menschen die Fachberatungsstelle. Diese Zahl spiegelt die hessenweite Statistik wider, welche verdeutlicht, dass der Handlungsbedarf bei den Glücksspielern am wichtigsten ist.

Die Mindestabstände sind ein wichtiger Schritt in Richtung Angebotsreduzierung, die wie erwähnt, stark mit den Nutzerzahlen korreliert. Erweiterte Abstandsregelungen bei öffentlichen Plätzen sowie Stationen des Nahverkehrs stellen deshalb effektive Präventionsinstrumente im Hinblick auf Glücksspielsucht dar. Um gesperrte Glücksspielende in ihrer Abstinenzabsicht zu unterstützen, müssen die gastronomischen Betriebe, Kioske sowie Tankstellen an das hessenweite Sperrsystem angebunden werden. Eine drastischere dennoch effektivere Form des Spieler- und Jugendschutzes wäre ein Verbot der Spielgeräte in diesen Betrieben. Das intrapsychische Leiden als auch die finanzielle Belastung der Betroffenen und ihrer Angehörigen bringen soziale, medizinische und volkswirtschaftliche Folgekosten mit sich. Finanziell messbar sind zunächst nicht die Folgen für Kinder aus suchtbelasteten Familien.⁸

Die Gesetzgebung kann hier wirkungsvoll im Sinne der Glücksspielenden und der Während Allgemeinbevölkerung verantwortlich tragen. Sorge pathologischen oder problematischen Glücksspielenden⁹ allein in Hessen ausgegangen wird, sind nach wissenschaftlich fundierten Schätzungen 15 weitere Personen im nahen Umfeld involviert.¹⁰ Demnach ist die Rede von 510.000 Personen, die entweder persönlich oder indirekt durch das Glücksspiel betroffen sind, was aktuell in etwa acht Prozent der hessischen Bevölkerung bedeutet.¹¹ Die Tendenz ist seit Jahren steigend.

Aus der täglichen Arbeit mit problematischen und pathologischen Glücksspielenden und ihren Angehörigen wird der Wunsch nach Änderung der Gesetzgebung im Sinne eines erhöhten Spieler- und Jugendschutzes hiermit Rechnung getragen.

Erbach, den 30.08.2017

Kerstin Ewald-Koizumi Fachberatung für Glücksspielsucht Odenwaldkreis und Kreis Bergstraße

Gesundheitsförderung M.A. Gesundheitswissenschaft B.Sc.

⁸ Fiedler, I. 2016: Glücksspiele. Eine verhaltens- und gesundheitsökonomische Analyse mit rechtspolitischen Empfehlungen, Peter Lang Verlag.

⁹ Abl. Der veröffentlichten Zahlen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2016: Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Surveys 2015 und Trends. Köln.

¹⁰ Buchner, U.G. et al. 2013: Angehörigenarbeit bei pathologischem Glücksspiel. Das psychoedukative Entlastungstraining ETAPPE. Göttingen: Hogrefe.

¹¹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2015: http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab1.asp; zuletzt abgerufen am 30.08.2017

Jürgen Schlerf

Leiter des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Hessischer Landtag

z.Hd. der Geschäftsführung 65022 Wiesbaden

Mail: <u>U.Lindemann@ltg.hessen.de</u> m.eisert@ltg.hessen.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes

- Drucks. 19 / 5016 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst herzlichen Dank, dass Sie mir Gelegenheit zur schriftlichen als auch mündlichen Anhörung geben.

Nachfolgend die Stellungnahme zum Gesetzentwurf:

Einleitung:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist geeigneter, um zur Suchtprävention beizutragen, als dies im Moment aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Fall ist. Zudem konkretisiert der Gesetzentwurf die Anforderungen an die Errichtung und Gestaltung von Spielhallen und lässt konsequenter Weise die Erteilung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 nicht mehr zu. Damit wird zwar das Instrument der kommunalen Selbstverwaltung in diesem Falle ersatzlos gestrichen; Auslegungsdifferenzen werden aber somit minimiert. Auch das prozessuale Risiko für die Kommunen geht dann gegen null.

Zu Artikel 1:

Zu den Ziffern 1, 2 und 3:

Keine weiteren Anregungen.

Die Anpassung der Abweichungsmöglichkeit des § 2, Abs. 3 wird zudem begrüßt, da dies mittelfristig zu einer Reduzierung der Spielhallen und damit auch zur Suchtprävention beitragen kann.

7u 7iffer 4

Die Möglichkeit der Verlängerung der Sperrzeit durch die zuständige Behörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe wird als wirksames Instrument der behördlichen Überwachung gesehen.

Seite - 2 - des Schreibens vom 30.08.2017 bezügl. Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Zu Ziffer 5:

- A) Keine Anregungen
- B) Der unmittelbare Außenbezirk sollte konkreter dargestellt werden.
- BB) und CC) keine Anregungen

Zu Ziffer 6:

Die Spielersperre wird nunmehr konsequenter umgesetzt und ist daher als Glücksspielsuchtbekämpfung geeigneter als die derzeitigen Regelungen des § 6.

Zu Ziffer 7:

Keine Anregung

Zu Ziffer 8 (§ 11):

Keine Anregung

Zu Ziffer 9 (§ 12):

Keine Anregung

Zu Ziffer 10 (§ 13):

- A) Keine Anregung
- B) Zu Abs. 2 wird aufgehoben:

Die Aufhebung der Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Abs. 3 und somit dieses "Instrument" der kommunalen Selbstverwaltung ersatzlos zu streichen ist konsequent und lässt dann keine unterschiedlichen Auslegungen mehr zu.

Anmerkung:

Die Kommunen, die durch die Spielapparatesteuer ggfs. höhere Einnahmen generieren, werden dies allerdings mittelfristig finanziell durch Einnahmeausfälle deutlich spüren.

Zu Ziffer 11 (zu § 14):

Keine Anmerkung

Zu den Ziffern 12 und 13:

Keine Anmerkung

Friedberg (Hessen), 30.08.2017

Jürgen Schlerf

Ausschussvorlage WVA 19/35 - Teil 2 -



Diakonisches Work Rogion Kassel • Frankfürter Str.78A • 34121 Kassel

Wohnen und Abhängigkeit

Hessischer Landtag

Postfach 3240 65022 Wiesbaden Ihre Ansprechpartnerin: Petra Hammer-Scheuerer

Tel.: 0561/93895-0 Fax: 0561/93895-88

Mail: suchtberatung@dw-kassel.de

29.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit als Fachberatungsstelle für suchtgefährdete und glücksspielsüchtige Menschen und deren Angehörige zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir schließen uns vollumfänglich der detaillierten und ausführlichen Stellungnahme des Suchthilfezentrums des Caritasverbandes Darmstadt bis auf einen Punkt an:

Zu § 3 Sozialkonzept, Aufklärung und Jugendschutz

Eine konsequente Umsetzung des Sozialkonzeptes sowie der Inhalte der Schulungen für das Spielhallenpersonal ist essentiell für den Spielerschutz. Doch steht dies in einem klar konträren wirtschaftlichen Interesse des Betreibers nach Gewinnmaximierung. In der Praxis haben diese keine bzw. kaum spürbare Auswirkungen für den problematischen und pathologischen Glücksspieler. Um dies zu untermauern sei hier nur die äußerst geringe Anzahl an Fremdsperren zu nennen (siehe § 6 Spielersperre: "...Von 13.000 Sperreinträgen (März 2016) sind es nur 140 Fremdsperren..., denn die Früherkennung wird vom Spielhallenpersonal nicht ausreichend umgesetzt.".

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass

der Glücksspielmarkt (aus unserer Sicht einschließlich der Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit in Spielhallen) ein besonderer Markt ist, der negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und das Allgemeinwohl hat,

- diejenigen Spieler, die ein problematisches bzw. süchtiges Spielverhalten entwickelt haben, mit massiven finanziellen und sozialen Problemen zu kämpfen haben,
- jeder pathologische Glücksspieler das Leben von 8-10 Personen aus seinem sozialen Umfeld negativ beeinflusst,
- arme, junge Menschen und Menschen mit Migrationsgeschichte überproportional viel spielen.

Frankfurter Straße 78A 34121 Kassel

Tel.: 0561 93895-0 Fax: 0561 93895-88

suchtundsozialtheraple@dw-region-kassel.de www.dw-region-kassel.de Evangelische Bank eG BIC; GENODEF1EK1

IBAN: DE30 5206 0410 0002 2002 01

Spendenkonto: Evangelische Bank eG BIC: GENODEF1EK1

IBAN: DE81 5206 0410 0000 0015 54



Suchtberatung und -behandlung

Wohnungsnotfall- und Eingliederungshilfe

Glückspielsuchtberatung im Diakonischen Werk Region Kassel

Im Zentrum für Sucht- und Sozialtherapie des Diakonischen Werkes Region Kassel sind zwei Fachberater/in für Glücksspielsucht tätig, um Betroffene und Angehörige qualifiziert zu beraten. Hierbei wird eine flächendeckende Versorgung der Stadt Kassel, des Landkreises Kassel, des nördlichen Schwalm-Eder-Kreises sowie des nördlichen Waldeck-Frankenberg-Kreises gewährleistet. Die Fachberater bieten regelmäßige Sprechstunden in den Städten Kassel, Korbach, Bad Wildungen und Bad Arolsen an.

Diakonisches Werk Region Kassel

Das Diakonische Werk Region Kassel bietet Beratung und Hilfe in den Bereichen Sucht und Wohnen, Hilfen für Familien sowie Allgemeine sozialer Arbeit. "Zusammen weiter kommen" ist dabei der Leitgedanke. In der Stadt und im Landkreis Kassel unterhält es mehrere Beratungsstellen und ambulante Dienste. Derzeit sind im Diakonischen Werk Kassel mehr als 200 Mitarbeitende hauptamtlich beschäftigt. Hierzu kommen zahlreiche Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Hammer-Scheuerer

Fachgebietsleiterin Sozialtherapeutin Andreas Fux

Diplom Sozialpädagoge

Sozialtherapeut

Eisert, Martina (HLT)

Betreff:

WG: Schriftliche Vorab-Stellungnahme der 24-Autobahn-Raststätten GmbH/Schriftliche und mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes - Drucks. 19/5016 -



VEDA Vereinigung Deutscher Autohöfe e.V.

Osterhofener Str. 12 93055 Regensburg Tel 0941-30708-23 Fax 0941-30708-29

klein@veda-ev.de www.autohof.de

Von: Gabriele Klein

Gesendet: Donnerstag, 31. August 2017 10:54

An: 'c.lingelbach@ltg.hessen.de'

Betreff: Schriftliche Vorab-Stellungnahme der 24-Autobahn-Raststätten GmbH/Schriftliche und mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes - Drucks. 19/5016 -

Sehr geehrte Frau Dr. Lingelbach,

wie im Telefongespräch mit Ihnen gewünscht, schicken wir unsere schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes – Drucks. 19/5016, die am 07. September 2017 in Wiesbaden stattfindet.

Wir sind Entwickler und Betreiber von mittelständischen Autohöfen in ganz Deutschland, auch mit Anlagen im Betrieb und in der Entwicklung in Hessen.

Wir betreiben keine Spielotheken, sondern sind Vermieter an Betriebsgesellschaften.

Wir sind von den Auswirkungen des neuen Glücksspiel-Staatsvertrages sehr stark betroffen, aber auch die Öffentlichkeit und die öffentliche Sicherheit.

Begründung:

Entstehungsgeschichte der Entwicklung der Spielotheken auf den Autohöfen

Früher gab es keine eigenen Spielotheken auf Autohöfen, sondern neben den Gasträumen gab es Spielautomaten und andere Unterhaltungsgeräte wie Billard, Kicker oder Darts. Aufgrund der Nachfrage wuchsen diese Bereiche immer mehr und wir wollten aufgrund der Vielschichtigkeit unserer Gäste – wir haben auch gerade in der Urlaubszeit viele Familien mit Kindern in unseren Anlagen – diese Bereiche aus dem Fokus bringen und haben angefangen, dies in eigene Gebäude auszulagern, die in allen 24-Autohöfen mehr im Hintergrund des großen Geländes platziert wurden.

Später kam hinzu, dass aufgrund der ständig steigenden Lkw-Parkplatznot entlang den Deutschen Autobahnen Bund und Länder auf uns zukamen, mit der Bitte, weitere dringend benötigte Lkw-Parkplätze auf den Autohöfen zu bauen. Die Umsetzung war verbunden mit einer besseren Ausschilderung auf der Autobahn. Es entstanden so mehrere 1000 Lkw-Parkplätze auf Autohöfen.

Ausschussvorlage WVA 19/35 - Teil 2 -

Seite 91

Da aber ein neuer Lkw-Parkplatz im Schnitt zwischen 25.000 und 30.000 EUR kostet, war dies den meisten Autohof-Eigentümern überhaupt finanziell nur möglich über die langfristige Vermietung von Gebäulichkeiten an Spielotheken-Betriebsgesellschaften. Die doch guten Mieten, die hier bezahlt werden, dienten letztendlich zu einem überwiegenden Anteil zur Quersubvention von in sich defizitären Lkw-Parkplätzen, sprich in die Subvention von öffentlichem Lkw-Parkraum. Es werden zwar Parkplatzgebühren genommen, die aber bei "24" und den meisten anderen Autohöfen zu 100% im Restaurant rückvergütet werden.

De facto kann man eindeutig festhalten, dass ohne die Entwicklung der Mehrfach-Spielotheken auf den Autohöfen die Beschaffung von neuen Lkw-Parkplätzen nur zu einem Bruchteil stattgefunden hätte.

Wird zukünftig dies eingeschränkt, und wird es keine ersetzenden Einnahmen geben, wird es auch keinen weiteren Lkw-Parkplatzbau im bisherigem Umfang geben zum Nachteil der Steuerzahler und der Sicherheit im Verkehr. Die "wild" abgestellten Lkws verursachen immer mehr tragische Unfälle.

Abschreibungszeiten und Konsequenzen bei fehlenden Mieterträgen

Die Abschreibungszeiten für Spielhallengebäulichkeiten und Parkplätzen liegen bei über 20 Jahre. Die Immobilieninvestoren sind auf die Mieteinnahmen mindestens 25 Jahren lang angewiesen, um die Finanzierungskosten zu decken und die Instandhaltung zu bezahlen.

Von Immobilien-Investorenseite ist es absolut nicht verständlich, dass Investitionen, die auf der Basis ordentlicher Gesetzesinterpretation gemacht werden, später von Gesetzgeberseite substanzlos gemacht werden. Es kann aus Immobilien-Investorenseite nicht sein, dass man beispielsweise einen Wohnungsbau hinstellt und finanziert und dann ein Gesetz herauskommt, dass man in wenigen Jahren nur noch 1/3 der Wohnungen vermieten darf. Dies als vergleichbares Beispiel. De facto ist uns dies aber bei der Nutzung als Spielothek nun eingetreten. Politik muss verlässlich sein. Wir haben überhaupt kein Problem, wenn gewisse Möglichkeiten zukünftig nicht mehr gehen, wir haben aber ein gewaltiges Problem, wenn rückwirkend Investitionen die Geschäftsgrundlage genommen wird. Im Glücksspielstaatsvertrag werden nur die Auswirkungen auf die Betriebsgesellschaften der Spielotheken untersucht, aber nicht die Auswirkungen auf die Immobilien-Investoren. Im Klartext bedeutet dies, sollten 2021 die Mieten aus den langfristig vermieteten Spielhallen-Gebäulichkeiten für Autohöfe entfallen – eine Nachvermietung zu gleichen Konditionen an andere Nutzer ist de facto ausgeschlossen – wird dies Auswirkungen haben, in einigen wenigen Fällen wird dies sogar existenzbedrohend sein. In jedem Fall könnte dies zur Schließung von öffentlich benötigtem Lkw-Parkraum führen, um als Ausgleich die Parkplatz-Flächen anderen einnahmestärkeren Nutzungen zuzuführen.

Kundenstruktur und 24h-Betrieb

Die Autohöfe liegen an Autobahn-Abfahrten, in der Regel weit weg von Ortschaften bzw. Wohngebäulichkeiten. In der Nähe liegen keine Kindergärten oder Schulen oder sonstige Einrichtungen für Jugendliche. Es kommt auch niemand zufällig vorbei, so wie bei einer Lage in Innenstädten. Auf die Autohöfe kommt niemand zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Die Personen, die die Autohöfe ansteuern, kommen mit einem Fahrzeug. Insofern stellt sich auch in den Spielotheken ein völlig anderes Klientel ein, als in einem Innenstadt-Spiel-Laden.

Die Autohöfe haben 24h-Betriebe, halten die Versorgung auch in defizitären Zeiten offen.

Insofern könnten auch die Öffnungszeiten der Spielotheken unter diesen Gesichtspunkten anders gesehen werden. Ein weiterer Aspekt ist die steigende Ladungs-Kriminalität. Die Vorfälle auf den Lkw-Parkplätzen häufen sich, Ladungsdiebstähle durch organisierte Banden nehmen in Deutschland explosionsartig zu. Auf dem Autohof sind wir dankbar um jede zusätzliche Nacht-Frequenz, um jedes zusätzliche Licht, um jeden zusätzlichen Kunden, der auf dem Autohof für Leben sorgt und es den Banden schwerer macht, unbemerkt Lkw-Ladungen zu stehlen.

Résumé:

Viele Argumente, die absolut verständlich und nachvollziehbar eine weitere Regulierung, so wie es über den Glücksspiel-Staatsvertrag nun erfolgt ist, notwendig machen, treffen aber bei den Autohöfen nicht zu. Die Auswirkungen auf die Eigentümer (Immobilien-Investoren) sind aufgrund der mangelnden Wiedervermietbarkeit im Unterschied zu Innenstadt-Lagen wesentlich negativer. Die Kundenzusammensetzung der Spielotheken ist auf den Autohöfen eine völlig andere als bei Fußgängerlagen. Eine Nachtruhe gerade aus öffentlichem Interesse unerwünscht und die Auswirkungen auf den notwendigen Lkw-Parkplatz-Neubau bedeutet eine messbare Verschlechterung einhergehend mit weniger Verkehrssicherheit.

Insofern müsste man vielleicht sogar darüber nachdenken, im Bereich der Autobahn-Versorger, der Rastanlagen, einen Sonderstatus zu schaffen.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Ruscheinsky

Hauptgesellschafter der 24-Autohöfe Geschäftsführer der 24-Autobahn-Raststätten GmbH Präsident der VEDA, Vereinigung der Deutschen Autohöfe e.V.

i.A. Gabriele Klein



VEDA Vereinigung Deutscher Autohöfe e.V.

Osterhofener Str. 12 93055 Regensburg Tel 0941-30708-23 Fax 0941-30708-29

klein@veda-ev.de www.autohof.de Von: <u>Joachim Papendick</u>
An: <u>Lingelbach, Claudia (HLT)</u>
Cc: <u>Eisert, Martina (HLT)</u>

Thema: Anhörung zu Drucks. 19/5016 im WVA
Datum: Freitag, 1. September 2017 21:11:54

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund der Steuerzahler Hessen e.V. bedankt sich sehr herzlich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes (Drucks. 19/5016) abgeben zu können.

Da der Gesetzentwurf unseren Tätigkeitsbereich jedoch nur am Rande berührt, verzichten wir auf eine schriftliche Stellungnahme und auf die Teilnahme an der mündlichen Anhörung am 7. September.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Papendick

Vorsitzender

Bund der Steuerzahler Hessen e.V., Bahnhofstr. 35, 65185 Wiesbaden, Tel. 06 11 / 99 219 - 0, Fax 06 11 / 99 219 – 53, <u>www.steuerzahler-hessen.de</u>,

www.facebook.com/bdsthessen

Der Bund der Steuerzahler Hessen e.V. finanziert seine Arbeit ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch Ihre Mitgliedschaft.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Sie ist ausschließlich für den vorgesehenen Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Veröffentlichen, Vervielfältigen oder die Weitergabe der E-Mail oder des Inhaltes dieser E-Mail ist nicht gestattet.